Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Daniel Berndmeyer +49 202 563 7759 daniel.berndmeyer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.10.2021
	Drucks.-Nr.:	**VO/1410/21** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
03.11.2021	**BV Elberfeld**	**Entscheidung**

Bürgerantrag §24 GO NRW - Einrichtung Haltverbot in der Zollstraße

Grund der Vorlage

Bürgerantrag nach §24 GO NRW.

Beschlussvorschlag

Die BV Elberfeld beschließt den in Anlage 02 beigefügten Markierungsplan und lehnt den übrigen Bürgerantrag nach §24 GO NRW ab.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Gemäß Antrag nach § 24 GO NRW vom 08. August 2021 wird wegen der schmalen Fahrbahn der Zollstraße ein beidseitiges Haltverbot angeregt.

Der Bürgerantrag erstreckt sich auf die Zollstraße. Die Straße ist als Wohn- und Anliegerstraße gewidmet und umfasst eine Gesamtlänge von ca. 100m innerhalb einer Tempo 30 Zone.

Im Bereich Hofaue ist die Straße mit VZ 267 StVO „Verbot der Einfahrt“ mit dem Zusazzeichen 1022-10 StVO (Straßenverkehrsordnung) „Radverkehr frei“ beschildert. Im nördlichen Bereich beginnt die Zollstraße mit einem absoluten Haltverbot (VZ 283 StVO), gefolgt von einem eingeschränkten Haltverbot (VZ 286 StVO). Ab Hausnummer 5 beginnt mit VZ 314 StVO das bewirtschaftete Parken.

Mit einer Breite von durchschnittlich über 5,15m ist die Zollstraße straßenrechtlich dafür ausgelegt, parkende Fahrzeuge samt Radverkehr aufzunehmen. Wie der Antragsteller berichtet, ist für Fahrzeugnutzer*innen nicht immer ersichtlich ob die gesetzlichen Mindestbreiten eingehalten sind, oder nicht. Eine Beschilderung bei eventuellen Unterschreitungen aufzustellen um trotz möglicher Nutzung das Parken zu unterbinden, ist nicht zielführend.

In Würdigung der Einlassung des Antragstellers ist hier gemäß Anlage 02 eine Aufbringung von Parkmarkierungen nach entsprechenden Maßgaben vorzunehmen. Dies stärkt in erster Linie die Wahrnehmbarkeit entsprechend zu parken, wie auch für Ordnungsbehörden sicherere Handhabung bei Kontrollen und Verwarnungen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den als Anlage 02 beigefügten Markierungsplan zu befürworten, den Bürgerantrag nach §24 GO NRW für die grundsätzliche Änderung Zollstraße jedoch abzulehnen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Die Markierungsarbeiten haben keinen Einfluss auf den Verkehr.

Kosten und Finanzierung

Es entstehen Kosten i.H.v. ca. 400 EUR für die Aufbringung der Markierungen. Die Mittel stehen im PSP-Element 4.415401.501.001 Sachkonto 522100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

Zeitplan

Die Markierungsarbeiten können zeitnah nach Beschlussfassung umgesetzt werden.

Anlagen

Anlage 01 – Bürgerantrag
Anlage 02 - Markierungsplan